



Datenschutzordnung des Universitätssportvereins (USV) TU Dresden e.V.

(Einzusehen auch unter <https://usv-tu-dresden.de>)

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Datenschutzordnung regelt die Grundzüge der Datenerhebung, der Datenverarbeitung und der Datennutzung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Verwaltung des USV TU Dresden e.V. anfallen
- (2) Personenbezogene Daten im Sinne des Abs. 1 sind Daten, die bei der Mitgliederverwaltung des Vereins erhoben werden müssen.
- (3) Die grundlegenden rechtlichen Regelungen finden sich im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das in seiner jeweiligen Fassung Anwendung findet.

§ 2 Datenerhebung

- (1) Durch die Antragstellung auf Aufnahme in den USV TU Dresden e.V. werden durch die Geschäftsstelle des USV TU Dresden e.V. die nachfolgend genannten Daten erfasst:
 - a) Vor- und Nachname
 - b) Geburtsdatum
 - c) Vollständige Postanschrift
 - d) Telefon- und Faxnummern
 - e) E-Mail-Adresse
 - f) Kontodaten
- (2) Die Mitgliedschaft kann nur dann erworben werden, wenn in die Erfassung der persönlichen Daten eingewilligt wird. Es müssen mindestens die Grunddaten (vollständiger Vor- und Nachname, Anschrift, Kontodaten) erfasst werden. Die genannten Daten werden für die Mitgliedschaft im USV TU Dresden e.V. erhoben und gespeichert. Das Mitglied kann die Einwilligung schriftlich jederzeit widerrufen. Dies hat aber zur Folge, dass die Mitgliedschaft im USV TU Dresden gestrichen werden muss, da die Datenspeicherung hierfür erforderlich ist.
Die Streichung erfolgt zu der in der Beitragsordnung des USV TU Dresden e.V. festgeschriebenen Kündigungsfrist.
- (3) Die Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Abrechnungen erfolgt grundsätzlich mittels SEPA-Verfahren. Dazu werden auf einem separaten Formular die Konto- und Bankdaten erfasst und gespeichert.



§ 3 Datenspeicherung

- (1) Die gemäß § 2 (1) erhobenen Daten werden in EDV-Systemen der Geschäftsstelle des USV TU Dresden e.V. gespeichert. Jedem Mitglied des Vereins wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn diese der Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegenstehen würde.
- (2) Zusätzlich zur Datenspeicherung wird das in Papierform vorliegende Beitrittsformular aus Gründen der Nachweispflicht papiergebunden archiviert. Auch diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Schriftliche Kontaktaufnahmen (z.B. Briefe) der Mitglieder mit der Geschäftsstelle werden ebenso papiergebunden archiviert. Bei einigen Dokumenten (z.B. SEPA-Lastschriftmandat) erfolgt zusätzlich eine Digitalisierung und Speicherung in der elektronischen Mitgliederdatei. Dies dient ausschließlich der prozessoptimierten Arbeit der Geschäftsstelle und des Vorstands.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes verfügen über keine personenbezogenen Unterlagen aus ihrer Tätigkeit für den USV TU Dresden e.V. Sollten im Rahmen ihrer Tätigkeit personenbezogene Unterlagen anfallen, so sind diese entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren. Nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand werden evtl. gesammelte Daten an den unmittelbaren Amtsnachfolger oder die Geschäftsstelle des USV TU Dresden e.V übergeben.

§ 4 Datennutzung und -verwendung

- (1) Die erhobenen und erfassten Daten werden ausschließlich zum Zweck der Vereinsverwaltung erhoben und gespeichert
- (2) Die Daten dürfen im Rahmen ihre Zweckbestimmung in einer automatisierten Datei (Verwaltungssoftware) gespeichert werden. Im Rahmen der Implementierung und/oder Wartung der Verwaltungssoftware ist ein Zugriff durch den Hersteller der Verwaltungssoftware möglich. Hierbei werden die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zur Auftragsdatenverarbeitung eingehalten. Mit dem Hersteller der Verwaltungssoftware wird eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach § 62 BDSG geschlossen.
- (3) Die Weitergabe von persönlichen Daten erfolgt nur nach vorheriger Einwilligung. Eine Veröffentlichung von Mitgliederdaten (z.B. Mitgliederverzeichnis) im Internet oder auf anderen Publikationswegen erfolgt nicht.
- (4) Die gespeicherten Daten werden ohne Zustimmung des Betroffenen nicht an Personen oder Institutionen außerhalb des Vereins (insbesondere für Werbezwecke) weitergegeben oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht. Innerhalb des Vereins



darf die Weitergabe der Daten nur nach Maßgabe dieser Datenschutzordnung erfolgen.

- (5) Bestimmte Mitarbeiter der Geschäftsstelle, die mit der Mitgliederverwaltung beauftragt sind bzw. die für die Betriebsbereitschaft des Mitgliederverwaltungssystems verantwortlich sind, haben vollen Zugriff auf die Mitgliederdaten. Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums können nur auf die Teile der Mitgliederdaten zugreifen, die für die Erfüllung der spezifischen Aufgaben des jeweiligen Mitgliedes des geschäftsführenden Präsidiums erforderlich sind.
- (6) Die Daten, die für andere Zwecke der Verwaltung des Vereins anfallen, dürfen nur von den dafür bestimmten Personen im Rahmen der Zweckerfüllung genutzt werden.
- (7) Den unter Abs. 5 und 6 genannten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sind diese Personen auf das Datengeheimnis gem. § 53 BDSG zu verpflichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft: Sperrung und Löschung von Mitgliedsdaten

- (1) Wird die Mitgliedschaft gekündigt oder zum Austrittsdatum aus einem sonstigen Grund beendet, so werden die erhobenen persönlichen Daten gesperrt und nicht mehr weiterverwendet.
- (2) Wünscht ein Mitglied die komplette Löschung der erhobenen Daten, so kann dies formlos schriftlich bei der Geschäftsstelle beantragt werden. Die Geschäftsstelle wird diese Datenlöschung umgehen veranlassen.
- (3) Eine etwaige Verpflichtung zur Aufbewahrung von Unterlagen, die sich aus den Bestimmungen des Handels-, Steuerrechts oder nach anderen Vorschriften ergibt, bleibt von den Regelungen in Abs. 1 und 2 unberührt.

§ 6 Rechte der betroffenen Mitglieder

- (1) Werden erstmals personenbezogene Daten für ein Mitglied gespeichert, so wird der Betroffene hierrüber informiert und um seine Zustimmung gebeten. Dies erfolgt über den Antrag auf Mitgliedschaft auf einem Formblatt.
- (2) Mitglieder können jederzeit Auskunft zu den über sie gespeicherten Daten verlangen. Sollten die Daten fehlerhaft sein, so besteht der Anspruch auf Berichtigung. Gespeicherte Daten, die zur Verwaltung und Arbeit des Vereins nicht erforderlich sind, werden auf Antrag durch das betroffene Mitglied ebenfalls gelöscht.
- (3) Auskunftersuchen nach § 34 BDSG sind schriftlich in formloser Art an die Geschäftsstelle des USV TU Dresden e.V. zu richten.



§ 7 Datenschutzbeauftragter

Gemäß § 38 BDSG ist durch den USV TU Dresden e.V. derzeit kein Datenschutzbeauftragter zu bestellen, da in der Regel nicht mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

Es ist davon auszugehen, dass außer den hauptamtlich angestellten Mitarbeitern keine weiteren Personen auf die EDV des Vereins (oder Teile hiervon; z. B. über Fernzugriffe auf Datenbanken/EDV-Listen) zugreifen können. Die ehrenamtlich Tätigen erhalten nach Prüfung der Berechtigung lediglich auf Anfrage Listen-Daten in beschränktem Umfang.

§ 8 Beschluss und Änderung der Datenschutzordnung

- (1) Diese Datenschutzordnung wird durch das Präsidium des USV TU Dresden e.V. beschlossen und den Mitgliedern durch Veröffentlichung auf der Internetseite des USV TU Dresden e.V. bekannt gegeben.
- (2) Änderungen können nur durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Mitglied gegenüber dem geschäftsführenden Präsidium beantragt werden. Das geschäftsführende Präsidium berät über den Änderungsantrag und verfügt ggf. die Änderung der Datenschutzordnung.

§ 9 Schlussbestimmungen

Sofern Teile oder einzelne Formulare dieser Datenschutzordnung der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile der Ordnung in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon berührt.

Diese Datenschutzordnung wurde zunächst in der Sitzung des geschäftsführenden Präsidiums am 07.06.2018 beschlossen und wurde in der Präsidiumssitzung am 30.09.2019 geändert und beschlossen. Sie tritt in der geänderten Fassung ab 01.10.2019 in Kraft.